

# **Satzung des FDP Kreisverbandes Rhein-Neckar Stand 01.06.2017**

## **I. Zweck und Mitgliedschaft**

### **§ 1 Ziele und Rechtsstellung**

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP), Kreisverband Rhein-Neckar, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art bekämpfen.
- (2) Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (3) Die Freie Demokratische Partei (FDP), Kreisverband Rhein-Neckar, ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg, gemäß § 10 Abs. 1 der Landessatzung.
- (4) Sitz des Kreisverbandes ist Oftersheim (PLZ: 68723).

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der geschäftsführende

Kreisvorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten.

- (2) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des geschäftsführenden Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet. Die ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller und, auf dessen Wunsch, dem Kreisparteitag schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Fax) mitzuteilen.
- (3) Bei Wohnungswechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört auch die Beitragszahlung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Tod
  2. Austritt
  3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
  4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
  5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
  6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern
  7. Ausschluss nach Abs. 3 oder § 5a der Satzung des Bundesverbands (Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung)
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Fax) zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus einer parlamentarischen Gruppe oder Fraktion der Partei sowie bei schuldhaft

unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt. § 2 (3) bleibt hiervon unberührt. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes beim Landesschiedsgericht kann vom geschäftsführenden Vorstand des Kreisverbandes gestellt werden.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Die Gruppen oder Fraktionen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

## **§ 6 Wiederaufnahme**

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

## **II. Organe des Kreisverbandes**

### **§ 7 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag,
2. der erweiterte Kreisvorstand,
3. der geschäftsführende Kreisvorstand.

### **§ 8 Kreisparteitag**

Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Ihm obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

### **§ 9 Einberufung des Kreisparteitags**

- (1) Der Kreisparteitag ist vom geschäftsführenden Kreisvorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische (E-Mail, Fax) Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Einladungen zu Kreisparteitagen sind spätestens 14 Tage vor dem Kreisparteitag abzusenden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder ist ein außer-

ordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung des Kreisparteitags enthalten. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim geschäftsführenden Kreisvorstand erfolgen. Der außerordentliche Kreisparteitag muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

## **§ 10 Stimm- und Wahlrecht**

- (1) Auf dem Kreisparteitag sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor dem Kreisparteitag bezahlt haben. Der Nachweis kann durch den Ortsverband oder das einzelne Mitglied erbracht werden. Bei der Aufstellung von Kandidaten für das Europäische Parlament, für den Bundestag, Landtag, Kreistag und Gemeinderat sind alle Parteimitglieder stimmberechtigt, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Wahlkreiskonferenz stattfindet, ihren ersten Wohnsitz in diesem Wahlkreis haben.
- (2) Als Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes und Kandidat für Bundestag und Landtag ist nur wählbar, wer länger als ein Jahr der Partei angehört, Ausnahmen kann der Kreisparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zulassen.

## **§ 11 Antragsrecht**

- (1) Anträge an den Kreisparteitag können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens 5 Tage vor Beginn des Kreisparteitags schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Fax) beim geschäftsführenden Kreisvorstand einzureichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Abs. 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam oder vom geschäftsführenden Kreisvorstand eingebracht werden. In diesem Fall beschließt der Kreisparteitag ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

## **§ 12 Aufgaben des Kreisparteitags**

- (1) Die Aufgaben des Kreisparteitags sind die
  1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes;
  2. Beschlussfassung über den Bericht des geschäftsführenden Kreisvorstandes und der Kassenprüfer;
  3. Entlastung des geschäftsführenden Kreisvorstandes;

4. Wahl des geschäftsführenden Kreisvorstandes;
  5. Wahl der Kassenprüfer;
  6. Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag und Kreistag, sofern sich nicht aus § 30 der Landessatzung etwas anderes ergibt;
  7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag, den Bezirksparteitag und die Landesvertreterversammlung;
  8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss;
  9. Wahl der Parteimitglieder, die dem Landesparteitag bzw. Bezirksparteitag als Delegierte und Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag bzw. die Bundesvertreterversammlung (auch Europaparteitag genannt) vorgeschlagen werden.
- (2) Der Kreisparteitag kann besonders verdiente Parteimitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Ihnen kann im Rahmen von § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes Sitz und Stimme im geschäftsführenden Kreisvorstand zuerkannt werden.

### **§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Versammlungsleiter kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist der nächste Kreisparteitag zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (6) Änderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Die Wahl des geschäftsführenden Kreisvorstandes, der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landes-, Bezirksparteitag und Landesvertreterversammlung sowie für den Landeshauptausschuss und die Wahl nach § 12 (1) Nr. 9 erfolgen schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist die teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich, elektronisch (E-Mail, Fax) oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

## **§ 15 Wahlen des geschäftsführenden Kreisvorstandes**

- (1) Die Wahl des geschäftsführenden Kreisvorstandes erfolgt jeweils durch den ordentlichen Kreisparteitag im letzten Quartal der Amtszeit für die Dauer von zwei Jahren. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist berechtigt, den Termin um maximal einen Monat zu verschieben.
- (2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und die Beisitzer werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, ist wie folgt zu verfahren:
  - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
  - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
  - c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
- (3) Die Wahl geschieht durch Ausfüllen eines leeren Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind. Bei nur einem Kandidaten kann auch mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

## **§ 16 Wahl der Delegierten**

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 7 bis 9 werden jeweils im letzten Quartal der Amtszeit für zwei Jahre gewählt. Die Anzahl der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten wird durch die Berechnung nach § 14 Landessatzung durch den Landesverband festgelegt. Die Zahl der Ersatzdelegierten erreicht maximal die der Delegierten. Der geschäftsführende Kreisvorstand hat alle Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Kreisparteitag schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Fax) aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor dem Kreisparteitag einzureichen. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind, dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorhanden, dann sind höchstens so viele Stimmen wie Kandidaten abzugeben. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (2) Für den Landeshauptausschuss können mehr Ersatzdelegierte als Delegierte gewählt werden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erreichten Stimmzahl.

## **§ 17 Wahl der Kandidaten für den Bundestag, Landtag und Kreistag**

- (1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Bundes-, Land- und Kreistag erfolgt durch die Wahlkreis Konferenzen, die gemäß § 30 der Landessatzung einberufen werden.
- (2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.
- (3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

## **§ 18 Geschäftsordnung des Kreisparteitags**

- (1) Den Vorsitz auf dem Kreisparteitag führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Kreisparteitag sich einen besonderen Versammlungsleiter wählt.
- (2) Von den Verhandlungen des Kreisparteitags ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Der Kreisparteitag entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

- (4) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet der Kreisparteitag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt. Anträge zur Geschäftsordnung müssen vorrangig behandelt werden.
- (6) Auf Antrag jedes Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 19 Erweiterter Kreisvorstand**

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus:
  1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes
  2. je einem Beisitzer aus jedem Ortsverband. Sofern ein Ortsverband keinen Beisitzer bestimmt hat, vertritt der jeweilige Vorsitzende seinen Ortsverband.
- (2) Die dem Kreisverband angehörigen Mitglieder des Kreistags, der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar, des Landtags, des Bundestags und des Europäischen Parlaments haben das Recht, ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des erweiterten Kreisvorstands teilzunehmen. Gleiches gilt für die Kreisvorsitzenden, Landes- und Bundesvorsitzenden anerkannter Vorfeldorganisationen der Partei oder einem ihrer Stellvertreter, sofern sie dem Kreisverband angehören. Über die Anerkennung der Vorfeldorganisation entscheidet der erweiterte Kreisvorstand. Der erweiterte Kreisvorstand kann in besonderen Fällen weitere Personen mit beratender Stimme kooptieren.
- (3) Der erweiterte Kreisvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung, die 14 Tage zuvor schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Fax) abgesendet werden muss. Auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Kreisvorstandes hat er von diesem vorgeschlagene Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern des erweiterten Kreisvorstandes muss der Kreisvorsitzende eine Sitzung einberufen. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags mit der Frist aus § 19 Abs. 4 abgesendet werden.



## **§ 20 Aufgaben des erweiterten Kreisvorstandes**

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand verzahnt die Ortsverbände mit den in § 19 Abs. 2 Genannten und dem geschäftsführenden Kreisvorstand, um einen Ideentransfer und organisatorische Synergien innerhalb des Kreisverbandes zu ermöglichen.
- (2) Er beschließt über Großveranstaltungen aller Art und überregionale Aktivitäten.
- (3) Er unterstützt den geschäftsführenden Kreisvorstand in seiner Arbeit und erledigt vom geschäftsführenden Kreisvorstand oder vom Kreisparteitag an ihn verwiesene Aufgaben.

## **§ 21 Geschäftsführender Kreisvorstand**

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:
  1. dem Kreisvorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen,
  3. dem stellvertretenden Vorsitzenden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  4. dem stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation und Schriftführung,
  5. dem stellvertretenden Vorsitzenden für Programmatik,
  6. dem stellvertretenden Vorsitzenden für Internet und neue Medien,
  7. je einem Beisitzer für die Landtagswahlkreise, sofern diese noch nicht im Vorstand vertreten sind.
- (2) Der Vorsitzende der Kreistagsfraktion oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter haben das Recht, mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstands teilzunehmen. Der Kreisgeschäftsführer hat das Recht, ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes teilzunehmen. Der geschäftsführende Kreisvorstand kann in besonderen Fällen für die Dauer seiner Amtszeit weitere Personen mit beratender Stimme kooptieren.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

## **§ 22 Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitags und der Empfehlungen des erweiterten Kreisvorstandes. Der geschäftsführende Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden einen Kreisgeschäftsführer wählen.
- (2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit in Gemeinden ohne Ortsverbände, die Vorbereitung und Einberufung des

Kreisparteitags und des erweiterten Kreisvorstandes, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistagsfraktion und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge. Außerdem gehört es zu den Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes, die Verbindung zu Bezirks-, Landes und Bundesverband aufrecht zu erhalten und den Informationsfluss in die Ortsverbände zu gewährleisten.

- (3) Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gem. §§ 26, 59 und 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

### **§ 23 Einberufung des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder drei seiner Stellvertreter mit einer von ihm/ihnen festzusetzenden Tagesordnung.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes muss der Kreisvorsitzende eine Sitzung einberufen.
- (4) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **III. Beitragswesen**

### **§ 24 Beiträge**

Das Beitragswesen des Kreisverbandes wird durch eine vom Kreisparteitag festzusetzende Beitragsordnung geregelt.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 25 Arbeitskreise**

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand hat das Recht und auf Beschluss des Kreisparteitags die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und wieder aufzulösen.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen steht jedem Mitglied offen. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Beratungsergebnisse sind dem geschäftsführenden Kreisvorstand zuzuleiten. Sie dürfen nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes in eiligen Fällen auch allein mit Zustimmung des Kreisvorsitzenden, veröffentlicht werden.

## **§ 26 Gliederung**

- (1) Der Kreisverband kann sich auf Beschluss des Kreisparteitags in Ortsverbände gliedern und diesen Zuständigkeiten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 der Landessatzung übertragen.
- (2) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- (3) Entscheidungen des Ortsverbandes, welche dem Landesvorstand mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.
- (4) Die Satzungen der Ortsverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (5) Dem Kreisverband sind die Termine der Jahreshauptversammlung der Ortsverbände und anderer wichtiger Veranstaltungen rechtzeitig bekannt zu geben, damit er von seinem Recht analog § 23 Abs. 4 der Landessatzung Gebrauch machen kann.
- (6) Für die Buchführung und Kassenprüfung des Kreisverbandes und der Ortsverbände gilt § 28 der Landessatzung entsprechend.

## **§ 27 Pflicht zur Verschwiegenheit**

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelnen zu verstehen ist.

## **§ 28 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Kreisparteitags mitgeteilt worden ist. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Fax) beim geschäftsführenden Kreisvorstand eingereicht werden.
- (3) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

## **§ 29 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Kreissatzung. Sie kann durch Ortssatzungen nicht abgeändert werden.

(2) Die Beitragsordnung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

---

### **Satzungshistorie:**

1. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26. November 1991
2. § 10 (1) geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07. November 1994
3. §§ 1 (3), 3 (1), 3 (2), 3 (4), 15 (2), 21 (1) und 21 (4) sowie die Beitragsordnung zur Kreissatzung geändert bzw. hinzugefügt und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04. November 1996
4. § 1 (3) geändert auf der Mitgliederversammlung am 29. November 1999
5. Änderung der Beitragsordnung zur Kreissatzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05. April 2000?
6. Beitragsordnung geändert zum 01. Januar 2002
7. § 21 (1) geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2002
8. Umfassend geändert in der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2010
9. Änderung der Beitragsordnung in § 4 (1) in der Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2016
10. Umfassende Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung am 05. Mai 2017

# Beitragsordnung zur Kreissatzung des FDP-Kreisverbandes Rhein-Neckar

## § 1 Höhe und Festsetzung der Beträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
- (3) Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	bis 2.600.--	€ 10.-- €
B	2.601.-- bis 3.600.--	€ 15.-- €
C	3.601.-- bis 4.600.--	€ 20.-- €
D	4.601.-- bis 5.600.--	€ 25.-- €
E	über 5.601.--	€ 30.-- €

- (4) In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederungen für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.
- (5) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
- für Rentner,
  - für Mitglieder ohne eigenes Einkommen
  - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
  - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
  - für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
  - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (3) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern. Für die Festsetzung des Beitrags wird empfohlen, die Höhe der satzungsmäßigen Abführungen an übergeordnete Ebenen der Partei nicht zu unterschreiten.

- (6) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der zuständige Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

## **§ 2 Zusatzbeiträge**

Die Vorstände des Kreisverbandes und der Ortsverbände können für Kreisräte und Gemeinderäte Zusatzbeiträge vereinbaren.

## **§ 3 Dauer der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht eines Mitglieds beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (2) Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

## **§ 4 Einziehung der Beiträge**

- (1) Die Beiträge werden vom Kreisverband oder den Ortsverbänden eingezogen.
- (2) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an den Landesverband oder einen Ortsverband ist nicht statthaft.

## **§ 5 Beitrag an den Kreisverband**

- (1) Die Ortsverbände führen einheitlich 4,50 € Regelbeitrag pro Mitglied und Monat an den Kreisverband ab. Die Abführung der Beiträge an den Kreisverband für die in § 1 (5) genannten Mitglieder beträgt mindestens 1,50 € monatlich pro Mitglied. Der Kreisvorstand kann mit dem betreffenden Ortsverband auch einen höheren Beitrag für die in § 1 (5) genannten Mitglieder vereinbaren.
- (2) Der Kreisverband führt die durch § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung des Landesverbandes festgelegten Beiträge vierteljährlich an die Landesgeschäftsstelle ab.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Beiträge an den Landesverband ist die jeweils zum vorletzten Quartalsende bei der Landesgeschäftsstelle fortgeschriebene Mitgliederzahl.

## **§ 6 Beitragsverzug**

- (1) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von § 5 Absatz 3 der Kreisatzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

- (2) Die Ausübung des Stimmrechts in Mitgliederversammlungen und auf dem Kreisparteitag ist abhängig von der Erfüllung der Beitragsverpflichtungen gemäß § 10 Abs. 1 der Kreissatzung.

### **§ 7 Beitragsnachweis**

- (1) Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen werden Beitragsnachweise geführt, die Bestandteil der Buchführung der Ortsverbände und des Kreisverbandes sind.
- (2) Die Kontrolle kann von einem Bevollmächtigten des Kreisverbandes vorgenommen werden.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Kreissatzung. Sie kann durch Ortssatzungen nicht abgeändert werden.
- (2) Die Beitragsordnung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.